

# STADT TODTNAU

## PUNKTUELLE ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SONDERBAUFLÄCHE „HÄNGEBRÜCKE TODTNAU“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG.**

**Planungsstand: Entwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange:**

**25.11.2020 bis 12.01.2021**

**Beteiligung der Öffentlichkeit:**

**30.11.2020 bis 12.01.2021**

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

- 1. Lageplan** (Stand: 26.10.2020)
- 2. Begründung** (Stand: 26.10.2020)
- 3. Umweltbericht** (Stand: 26.10.2020)
- 4. Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung (Synopsis)** (Stand: 26.10.2020)

Stand: 19. Juli 2021

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Regierungspräsidium Freiburg- Raumordnung .....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg- Körperschaftsforstdirektion .....	4
A.3	Landratsamt Lörrach .....	4
A.4	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband - Geschäftsstelle Müllheim .....	9
A.5	Deutsche Telekom GmbH .....	10
A.6	Zweckverband Breitbandversorgung- Landkreis Lörrach .....	11
A.7	Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald .....	11
A.8	ED Netze GmbH .....	11
A.9	bnNETZE .....	11
A.10	Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien .....	12
<b>B</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>13</b>
B.1	Bürger Nr. 1 .....	13

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.1 Regierungspräsidium Freiburg- Raumordnung</b> (Schreiben vom 15.01.2021)</p>	
<p>Für die erneute Beteiligung im o.g Verfahren bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 09.09.2020 hatte das Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu o.g. punktueller Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen. Leider wurden die dort genannten Anmerkungen bei der Überarbeitung der Planunterlagen nur teilweise aufgegriffen. Da die von uns vorgebrachten Bedenken durch die vorgelegten Unterlagen nur zum Teil ausgeräumt werden können, nehmen wir hier auf unser Schreiben vom 09.09.2020 erneut Bezug.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1. Allgemeines</b> Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann zwar gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt werden (Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, in den jeweiligen Entwurfs-Begründungen, differenziert für die jeweilige Bauleitplanart die ermittelten abwägungsrelevanten Belange darzustellen und zu bewerten, mit dem Ziel, die jeweiligen Begründungen aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar zu gestalten. Im Falle vorgebrachter Bedenken sollte dabei auch deutlich werden, inwieweit diese bei der Änderung des Planentwurfs berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Aus unserer Sicht erscheint es nicht ausreichend – wie jedoch teilweise erfolgt – allein auf die detailliertere Prüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu verweisen, ohne im Rahmen der Begründung zur FNP-Änderung auf die Ermittlung und Bewertung der aufgezeigten Konfliktfelder einzugehen. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut auf die fehlende Darstellung der Vereinbarkeit der Planung mit den betroffenen Schutzgebieten (vgl. Übersicht über die Umweltauswirkungen auf die Schutzgebietsausweisungen) in der Begründung hin.  Zulässig ist es, auch zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen zu nutzen. Werden solche Untersuchungen jedoch zugrunde gelegt, ist auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen in der Begründung in nachvollziehbarer Weise zu verweisen. Jedenfalls aber kann ein Verweis auf solche Untersuchungen als nicht ausreichend angesehen werden, deren Ergebnisse noch nicht abschließend feststehen. Der in der FNP Begründung vorgenommene Verweis auf ein noch im Bebauungsplanverfahren zu überarbeitendes Verkehrskonzept genügt insofern den Anforderungen an eine nachvollziehbare Begründung nicht (vgl. dazu auch unter Punkt 2).</p>	<p>Die Begründung zum FNP wurde entsprechend überarbeitet. Alle relevanten Aspekte wurden thematisiert.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>2. Einzelne Themenbereiche:</b></p> <p>Den Planunterlagen der punktuellen FNP-Änderung ist nunmehr ein Umweltbericht beigelegt. Darin wird der Umweltbelang Landschaft aufgegriffen. Eine Darstellung und Bewertung des abwägungsrelevanten Belangs Landschaft/Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB) enthält die Begründung der FNP-Änderung dennoch nicht. Wir erachten es daher weiterhin für erforderlich, die Begründung um entsprechende Ausführungen zu ergänzen, zumal der Umweltbericht die landschaftliche Überformung durch das geplante Brückenbauwerk als zumindest gering bis hoch prognostiziert sowie die Beeinträchtigung der Blickbeziehungen als erheblich einstuft, ohne auf Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung oder zum Ausgleich einzugehen.</p>	<p>Die Begründung zum FNP besteht aus zwei Teilen. Dies ist zum einen der allgemeine Teil. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a Abs. 2 BauGB ein gesonderter Teil der Begründung. Dieser enthält die Darstellung der Umweltbelange und stehen dem Gemeinderat der Stadt Todtnau als Abwägungsmaterial zur Verfügung. Somit sind alle abwägungsrelevanten Belange in der Begründung aufgeführt.</p> <p>Im Umweltbericht sind alle Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie planexternen Kompensationsmaßnahmen aufgeführt, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden sollen. Darin enthalten sind auch Maßnahmen, die u.a. der Förderung des Landschaftsbildes dienen (z.B. planexterne Waldumbaumaßnahmen).</p>
<p>Entgegen unserer Anregung, die Belange des Verkehrs/der Erschließung, inkl. Parkplätze in der Begründung der FNP-Änderung ausführlich aufzugreifen (abwägungsrelevanter Belang nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), beschränkt sich die Begründung zu diesem Punkt im Wesentlichen darauf festzustellen, dass hinsichtlich des Themas Verkehr/Erschließung/Parkplätze keine Konflikte zu erwarten sind. Zwar wird auf ein Verkehrskonzept verwiesen, das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hängebrücke Todtnau“ erarbeitet wurde. Gleichzeitig wird jedoch klargestellt, dass das Verkehrskonzept auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens noch konkretisiert würde, sodass nicht nachvollziehbar ist, welches Verkehrskonzept bei der Ermittlung und Bewertung des Belangs Verkehrs im Rahmen der FNP-Änderung letztlich zugrunde zu legen ist (vgl. Ausführungen unter Punkt 1).</p> <p>Selbst wenn man das Verkehrskonzept der dwd Ingenieur GmbH vom 05.05.2020 zugrunde legt, das uns aus der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Hängebrücke Todtnau“ bekannt ist, können unsere bereits vorgebrachten Zweifel, ob die vorhandenen und auszubauenden Parkplätze ausreichen, um das prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen, nicht ausgeräumt werden. Wir bitten um ergänzende Erläuterung in der Begründung, in welcher Weise erreicht werden wird, dass hinsichtlich des Themas Verkehr/Erschließung/Parkplätze keine Konflikte zu erwarten sind.</p>	<p>Das Verkehrsgutachten wurde überarbeitet und ist nun Bestandteil der Unterlagen zum Flächennutzungsplan. Mögliche Konflikte wurden aufgegriffen und gelöst. Die wesentlichen Inhalte sind in der Begründung zum FNP dargestellt.</p>
<p><b>3. Hinweise:</b></p> <p>Zu den Belangen der Forstwirtschaft liegt Ihnen die Stellungnahme unseres Referates 83, Körperschaftsforstdirektion, vom 12.01.2021 bereits vor.</p> <p>Von Abteilung 9 unseres Hauses werden zu den geowissenschaftlichen und bergbaulichen Belangen keine ergänzenden Anmerkungen vorgetragen. Referat 47.3 (Straßenfesten und Verkehr) unseres Hauses trägt keine Anmerkungen vor.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.2      Regierungspräsidium Freiburg- Körperschaftsforstdirektion</b> (Schreiben vom 12.01.2021)	
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen hat die Höhere Forstbehörde keine weiteren grundsätzlichen Anmerkungen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“ erst Rechtskraft erlangen kann, wenn die hierfür erforderliche Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG als sonstige Rechtsvorschrift “ im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB entweder für den hierfür vorliegenden Flächennutzungsplan oder für den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Hängebrücke Todtnau“ von Seiten der Höheren Forstbehörde erteilt wurde. Nach der beigefügten Synopse soll der Antrag auf Waldumwandlungserklärung auf Ebene des Bebauungsplanes gestellt werden. Dieses ist bisher noch nicht erfolgt.</p> <p>Wir bitten um eine zeitnahe Einreichung der Antragsunterlagen, um etwaige Verzögerungen der Genehmigungen der Bauleitplanungen sowie des anschließenden Genehmigungsverfahrens (hier: Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG durch den Vorhabenträger) zu vermeiden. Auf unsere Fachstellungnahme zu den beiden Bauleitplanungen vom 14.08.2020 (AZ: 83-2511.1/336-087 bzw.83-2511.2/336-087) wird entsprechend verwiesen.</p> <p>Die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg sowie die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Lörrach erhalten eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	<p>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gestellt.</p>
<b>A.3      Landratsamt Lörrach</b> (Schreiben vom 12.01.2021)	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Umwelt</b></p> <p><b><u>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</u></b></p> <p>Keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><b><u>Klima &amp; Boden</u></b></p> <p>Keine weiteren Anmerkungen. Im Umweltbericht sind die Belange des Bodens berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Landwirtschaft und Naturschutz</b></p> <p><b><u>Naturschutz</u></b></p> <p>Eine naturschutzrechtliche Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Waldwirtschaft</b></p> <p>Gegen die punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Todtnau für die Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“ bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Straßenwesen</b></p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Es wird auf die ausführliche Stellungnahme der Unteren Straßenbaubehörde vom 11.08.2020 zum Bebauungsplan „Hängebrücke Todtnauberg“ verwiesen, die wir erneut anführen. Diesbezüglich liegen dem geänderten Flächennutzungsplan Sonderbaufläche Hängebrücke keine weiteren bzw. ergänzenden Unterlagen bei.</p> <p>Es wird auf die fehlenden verbindlichen Regelungen der künftigen Baulast bei der Inanspruchnahme der Straßengrundstücke und der ungeklärten verkehrlichen Fragestellungen verwiesen.</p> <p>Die punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnauberg“ wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Verkehrsgutachten wurde nunmehr überarbeitet und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan als auch zum Flächennutzungsplan.</p>
<p><b>Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren:</b></p> <p>„Die Straßenbauverwaltung sieht in dem Vorhaben die Umsetzung einer touristischen Attraktion eines privaten Investors mit der Chance für ein touristisches Highlight im Südschwarzwald.</p> <p>Mit einer funktions- und leistungsfähigen Kreisstraße als Erschließungsstraße sichert die Straßenbau Verwaltung den Erfolg dieses Vorhabens durch Erreichbarkeit und Andienung der Hängebrücke an das überörtliche Verkehrsnetz.</p> <p>Der Vorhabenträger schätzt das jährliche Besucheraufkommen für die Hängebrücke Todtnauberg auf rd. 100.000 Besucher. Abschnittsweise wird das Straßengrundstück der Kreisstraße 6307 überplant oder soll dauerhaft in anderer Weise in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben wirkt unmittelbar auf die Benutzbarkeit und Verkehrssicherheit der Kreisstraße. Im Ergebnis ergibt sich eine Betroffenheit der Straßenbaubehörde.</p> <p>Das Verkehrskonzept des Vorhabenträgers enthält u.a. Aussagen zur beabsichtigten Mitbenutzung des Straßengrundstück und zu verschiedenen verkehrlichen Fragestellungen des Bebauungsplans.</p> <p>Bestandteil des Verkehrskonzepts ist u.a. eine prognostische Berechnung zum geplanten Besucheraufkommen und eine Abschätzung erforderlicher Parkplätze. Es wird aufgezeigt, wie der Parkraum in einer ersten Ausbaustufe gestaltet werden soll.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Gemäß Verkehrskonzept wird an guten Besuchertagen mit einem erheblichen Besucher- und Verkehrsaufkommen gerechnet. Das ermittelte Besucheraufkommen nach Verkehrskonzept beruht alleine auf Abschätzungen und Annahmen. Unkontrollierte Verkehrszustände vor Ort infolge Fehlverhalten anreisender Besucher oder einer fehlgeschlagenen Besucherprognose können auf der Kreisstraße rund um die Hängebrücke chaotische Verkehrszustände auslösen wie an vergleichbaren touristischen Hotspots im Landkreis Lörrach z.B. am Feldberg, der Talstation Belchenbahn, am Notschrei oder vergleichbaren touristischen Zielen. Davon betroffen wäre dann der Durchgangsverkehr von und nach Todtnauberg, so dass das Durchkommen für unbeteiligte Dritte oder sogar von Polizei, Feuerwehr und Rettungswesen behindert sein kann.</p> <p>Aus verkehrlicher Sicht ist daher - auch für den Investor – im öffentlichen Interesse ein funktionierendes und leistungsfähiges Verkehrskonzept der Hängebrücke unerlässlich. Zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände und Abläufe wird für besucherstarke Tage die Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Bereich der Hängebrücke als dringend erforderlich</p>	<p>Im Zuge des Verfahrens wurde das Verkehrskonzept überarbeitet und erweitert und den Unterlagen beigefügt. Die Berechnungen beruhen auf tatsächlichen Besucherzahlen der Hängebrücke Bad Wildbad und auf angenommenen Besucherzahlen. Die Besucherverteilung wurde dementsprechend nochmal angepasst und detaillierter dargestellt. Durch die angenommene Aufenthaltsdauer von einer Stunde und der hohen erwarteten Besucherzahlen ist eine Fluktuation auf den Parkplätzen unerlässlich. Durch eine Parkdauerbegrenzung von 1,5 Stunden auf 52 Parkplätzen kann eine ausreichende Fluktuation stattfinden. Damit diese auch umgesetzt wird, ist ein Ordnungsdienst zwingend erforderlich, der die Einhaltung kontrolliert und sanktioniert aber als auch ein</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>angeregt. Der Ordnungsdienst hat u.a. die Einhaltung der Parkordnung zu überwachen und Verstöße zu ahnden. Die Notwendigkeit eines kontrollierenden Ordnungsdienstes ergibt sich umso mehr, da die Einrichtung Hängebrücke ohne Personaleinsatz betrieben werden soll.</p>	<p>Einweise bzw. Parkordner fungiert, damit es nicht zur erhöhtem Parksuchverkehr kommt.</p> <p>Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Kreisstraße lediglich einen DTV von 1671 KFZ aufweist (Straßenverkehrszählung 2019).</p>
<p>Darüber wird dem Vorhabenträger dringend empfohlen den Parkverkehr durch Einweiser zu regeln. Durch das Zuweisen freier Parkplätze können chaotische Verkehrs- und Parkzustände im öffentlichen Raum vermieden werden.</p> <p>Die Anbindung der Hängebrücke an den öffentlichen Bus wird im Verkehrskonzept nur untergeordnet beschrieben. Zwischen Parkplatz 54 und Schwimmbadweg befindet sich derzeit an der Kreisstraße eine Bushaltestelle. Es wird dringend empfohlen, den geplanten Fußweg bis an die Kreisstraße zur Bushaltestelle zu verlängern. So wird sichergestellt, dass Busgäste nicht mitten über den Parkplatz laufen müssen. Vielmehr wird damit auch eine Lücke im Bereich der Gehwege geschlossen und zugleich eine fußläufige Anbindung der Attraktion Hängebrücke nach Todtnauberg via Schwimmbadweg sichergestellt und nutzbar gemacht. Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan geht ferner nicht hervor, wo sich die Bushaltestelle in entgegengesetzter Fahrtrichtung Todtnau / Freiburg befindet und wie Busgäste diese erreichen. Sofern sich die Bushaltestelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet, wird dem Vorhabenträger empfohlen für abreisende Busgäste zur sicheren Querung der Kreisstraße eine Querungshilfe einzubauen. Für Abstimmungsgespräche hierzu steht der Landkreis gerne zur Verfügung. Grundsätzlich wäre durch den Vorhabenträger empfehlenswert zu untersuchen, Bushaltestellen näher in Richtung Hängebrücke zu verlegen zur verbesserten Anbindung an den öffentlichen Bus.</p>	<p>Im Zuge der Überarbeitung des Verkehrskonzeptes wurde die Anordnung des ruhenden Verkehrs angepasst. Dadurch wurde in Teilbereichen auch der Fußweg verschoben bzw. angepasst. Dieser wird zukünftig von der Bushaltestelle aus bis zum Eingang der Hängebrücke mit einer durchgehenden Breite von 2,00 m geführt. Die Bushaltestelle bergwärts liegt in fußläufiger Erreichbarkeit. Durch den neu anzulegenden Fußweg über die bestehende Grünfläche wird ein direkter Zugang zur Hängebrücke ohne kreuzenden Verkehr ermöglicht.</p> <p>Die Integration einer Querungshilfe im Bereich der talabwärtsliegenden Bushaltestelle kann ergänzend geprüft werden. Momentan kann davon ausgegangen werden, dass eine Querungshilfe nicht benötigt wird, da der tägliche DTV der Kreisstraße bei 1.671 Fahrzeugen liegt.</p>
<p>Der Vorhabenträger berücksichtigt keine Erreichbarkeit der Hängebrücke durch Reisebusse.</p> <p>Falls dennoch Reisebusse ankommen bleibt unregelt, wo diese halten / parken um Gäste aus- bzw. einsteigen zu lassen.</p> <p>Sofern die Parkplätze 1-71 belegt sind, sollen nach Angaben des Vorhabenträger zusätzliche Besucher weiter oberhalb entlang der Kreisstraße Richtung Todtnauberg parken. Diese Besucher müssten dann auf bzw. entlang der Kreisstraße zunächst bis zu Parkplatz 55 laufen um dort auf den Fußweg zur Hängebrücke zu gelangen. Ein fehlender Fußweg entlang der Kreisstraße für diese weiteren Besucher wird als kritisch gesehen. Wir empfehlen, auch für diese Besucher einen Fußweg anzulegen. Dies wäre beispielsweise realisierbar durch Anordnung von Längsparkstreifen mit dem Bau eines rückwärtigen Fußweges.</p>	<p>Besucher, die mit dem Reisebus anreisen, wurden nicht in den neuen Parkplatzbedarfsberechnungen dargestellt. Jedoch haben Reisebusse einen positiven Effekt auf den Parkraumbedarf solcher touristischen Ziele. Reisebusse können die Bushaltestelle Hangloch (bergwärts) als Anfahrstelle benutzen. Hierbei ist sicher zu stellen dass die Reisebusse den Linienverkehr nicht behindern Nachdem die Besucher den Reisebus verlassen haben, wird dieser zum Feuerwehrgelände am Ortseingang von Todtnauberg geleitet, dort wird eine Wendemöglichkeit für Reisebusse eingerichtet. Im Anschluss an das Wendemanöver müssen die Reisebusse einen Busparkplatz (z.B. in Afersteg Glasbläserhof oder Muggenbrunn Wasenlift) aufsuchen. Im direkten Umkreis der Hängebrücke können aus topografischen Begebenheiten keine Busparkplätze eingerichtet werden.</p> <p>Entlang der Längsparkplätze Richtung Ortseingang wird ebenfalls ein Fußweg eingerichtet. Dieser wird durch Gabionenelemente und Markierungen vom ruhenden Verkehr abgetrennt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Der Fußweg wird mit einer Breite von 1,50 m ausgestaltet.
<p>Es ist davon auszugehen, dass nicht nur an Spitzentagen die Kapazität von 71 Parkplätzen nicht ausreichen wird und die Abschätzung des Parkplatzbedarfs übertroffen wird.</p> <p>Das typische Parkplatzverhalten wird ursächlich dafür sein, dass selbst an guten Besuchertagen die Parkplätze 1-24 zu Teilen unbenutzt bleiben, da Besucher ohne Ortskenntnisse zunächst zur Orientierung vorbeifahren werden um danach einen der Parkplätz 25-71 anzusteuern.</p> <p>Bei Belegung der Parkplätze 25-71 werden Besucher weiterfahren und oberhalb nach freien Parkplätzen suchen. Für Besucher wird unausweichlich Parkraum in einer zweiten Ausbaustufe erforderlich werden, wie im Übersichtslageplan des Verkehrskonzeptes dargestellt und gekennzeichnet als „mögliche zusätzliche Parkplätze nach Abstimmung mit LRA“.</p> <p>Es wird befürchtet, dass im Bereich der künftigen Hängebrücke mit geplanter Infrastruktur wie Kassenhäuschen, Kiosk und Toilettenanlagen auf der Kreisstraße kurzgehalten wird, um Besucher aussteigen zu lassen oder aufzunehmen. Ungeregelte Kurzpark-Zustände können zu gefährlichen Verkehrssituationen führen, da Verkehrsteilnehmer überholen werden. Die Zusammenführung der gesamten Infrastruktur im unübersichtlichen Kurvenbereich an einer überörtlichen Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt wird insgesamt als ungünstig gesehen, da es im Kurvenbereich keine Überholsichtweiten gibt. Dieser Umstand kann infolge Parkverkehr und Kurzpark-Effekten kritische Verkehrszustände auslösen und gefährliche Überholmanöver provozieren. Ferner ist für Kiosk, Toilettenanlagen und Kassensautomat mit Anlieferverkehr zu rechnen. Es fehlen Angaben, wo und in welcher Art dieser Anlieferverkehr abgewickelt wird.</p>	<p>Die Parkplatzbedarfsberechnungen wurden im Zuge des erweiterten Verkehrskonzeptes angepasst, da nun auch tatsächliche Besucherzahlen aus Bad Wildbad vorliegen, welche als Grundlage für die Berechnungen für die Hängebrücke Todtnau genutzt werden können.</p> <p>Der Einsatz eines Ordnungsdienstes, welcher u.a. die Parkplatzeinweisung vornimmt, ist eingeplant.</p> <p>Im Bereich des Einstiegs der Hängebrücke (Kurvenbereich) ist ein absolutes Halteverbot einzurichten. Ergänzend kann dieses absolute Halteverbot durch eine entsprechende Sperrmarkierung verdeutlicht werden.</p> <p>Der angesprochene Lieferverkehr für die Hängebrücke hat außerhalb der Betriebszeiten der Hängebrücke zu erfolgen. Durch die Parkdauerbegrenzung und das Nachtparkverbot soll sichergestellt werden, dass die Parkplätze zu den Lieferzeiten frei sind, und der Lieferverkehr über die Parkplätze 1-19 einfahren kann.</p>
<p>Das Verkehrskonzept erwähnt optional eine Erweiterung mit einem Shuttle-Bus an Spitzentagen. Im Weiteren bleibt offen, wo und in welcher Weise entsprechende Haltestellen für einen Shuttle-Bus eingerichtet werden um Besucher zu bringen oder abzuholen. An einer Verbindlichkeit für einen Shuttle-Bus bei Bedarf fehlt es gänzlich.</p>	<p>Im Zuge der weiteren Planungen und Abstimmungen mit der Stadt Todtnau sollte über den Einsatz von Shuttle-Bussen diskutiert werden. Durch den Einsatz solcher Busse kann der Parkdruck an der Hängebrücke sowie an weiteren touristischen Zielen gesenkt werden.</p> <p>Die bestehenden ÖPNV-Bushaltestellen Hangloch könnte auch durch einen Shuttlebus genutzt werden. Grundlage hierfür ist ein funktionierendes und abgestimmtes Konzept. Der Nahverkehr darf durch ein solches Shuttle-Konzept nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.</p> <p>Der Einsatz eines Shuttles wäre an den besucherstärksten Tagen zu begrüßen.</p> <p>Ein möglicher Streckenverlauf für einen Shuttle könnte vom Parkplatz am Wasenskillift über Todtnauberg Hängebrücke, Todtnauberg Ortsmitte, Aftersteg Wasserfallportal bis zur Todtnauer Coasterbahn führen.</p> <p>Um das Gelingen eines solchen Shuttles zu ermöglichen, ist aktive Werbung seitens des Betreibers notwendig. Des Weiteren muss die</p>



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Route taktgenau geplant und mit allen anzufahrenden touristischen Zielen und Parkplätzen abgestimmt werden. Aussagen zur Taktung, der erforderlichen Beförderungsquote und den Einsatztagen können erst nach einer detailgenauen Bestandsermittlung und unter Einbeziehung aller Akteure getroffen werden.
Im Kurvenbereich bei der Hängebrücke sieht der Vorhabenträger den Bau einer Schutzplanke vor. Unmittelbar hinter der Schutzplanke sind Fahrradabstellanlagen vorgesehen. Es wird auf den Wirkungsbereich von Schutzplanken verwiesen, der grundsätzlich frei zu halten ist. Zudem sind die Einbauabstände von Schutzplanken zum bestehenden Fahrbahnrand einzuhalten.	Nach RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) sind keine Schutzplanken erforderlich, allerdings werden diese aufgrund der Situation zum Schutz der Hängebrücke-Besucher empfohlen. Sie sollten sich 50 cm entfernt entlang des betroffenen Bereiches befinden. Die Schutzplanken können auch durch Gabionenelemente ersetzt werden, diese haben den Vorteil, dass kein Eingriff in das Erdreich erforderlich ist. Die Fahrradständer könnten um 60 cm abgerückt werden, unabhängig der gewählten Schutzeinrichtung.
<p>Nach Verkehrskonzept wird eine zu ergänzende Straßenausstattung an Markierungen und Beschilderungen erforderlich sein. Anlassbezogene Änderungen und/oder Ergänzungen der Straßenausstattung sind durch den Vorhabenträger zu erbringen und gehen dauerhaft zu seinen Lasten. Dies betrifft auch spätere Anpassungen, Veränderungen oder Ergänzungen der Straßenausstattung.</p> <p>Dem Vorhabenträger wird die Einrichtung eines Verkehrsleitsystems für die Hängebrücke empfohlen, das Parkkapazitäten anzeigt und verfügbare Parkplätze zuweist. Je nach Besucheraufkommen sollte das Verkehrsleitsystem bereits beim Abzweig L126 nach Todtnauberg auf eine Auslastung der Parkplätze hinweisen, so dass Besucher der Hängebrücke bei Überfüllung gar nicht erst in Richtung Todtnauberg einfahren.</p>	<p>Ein dynamisches Verkehrsleitsystem ist in der Anschaffung und im Unterhalt mit hohen Kosten verbunden. Die Belegung der Parkplätze muss überwacht werden und es muss eine Verbindung zwischen der Parkplatzbelegungs- erfassung und der dynamischen Beschilderung (X-Anzahl Parkplätze frei/ belegt) hergestellt werden. Eine entsprechende Beschilderung müsste an der Abzweigung der L 126 installiert werden. Ob eine Funkverbindung zwischen dem Parkplatz und dem Standort der Beschilderung hergestellt werden könnte ist fraglich.</p> <p>Eine automatische Erfassung der Parkplatzbelegung an der Hängebrücke ist nur mit einem sehr großen technischen Aufwand (z.B. Video- oder Laserüberwachung) möglich. Erfassungssysteme, die auf dem Boden angebracht werden, können in Todtnauberg nicht zur Anwendung gebracht werden, da die Flächen im Winter regelmäßig von Räumdiensten geräumt werden müssen und die Sensoren dementsprechend beschädigt bzw. entfernt würden.</p> <p>Die Kreisstraße 6307 ist die einzige Anbindung von Todtnauberg an das übergeordnete Straßennetz und kann somit nicht für den Verkehr gesperrt werden. Auch wenn das Verkehrsleitsystem keine freien Parkplätze mehr anzeigt, kann daher die Zufahrt zu den Hängebrückenparkplätzen über die Kreisstraße nicht unterbunden werden.</p> <p>Aus oben genannten Gründen ist es aus verkehrstechnischer Sicht nicht zielführend ein Verkehrsleitsystem für die Verbesserung der Verkehrssituation zu installieren.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Bei vollständiger Belegung der Parkplätze ist daher auf alternative Parkplätze wie z.B. am Kappellen- oder Scheuermattlift hinzuweisen.
<p>Erfahrungsgemäß fallen im Umfeld vergleichbarer touristischer Einrichtungen mit Kioskbetrieb nicht unwesentliche Mengen an Zivilisationsmüll an. Es wird daher empfohlen, durch den Vorhabenträger im gesamten Umfeld Mülleimer in ausreichender Größe und Anzahl aufzustellen und eine regelmäßige Leerung sicherzustellen. Durch den Vorhabenträger sind darüber hinaus Straßenränder und Böschungen von Zivilisationsmüll und Hinterlassenschaften regelmäßig zu säubern.</p>	<p>Der Betreiber der Hängebrücke wird sich der Problematik annehmen und in die Betriebsabläufe integrieren. Dies kann jedoch in einem Bebauungsplan weder geregelt noch festgesetzt werden.</p>
<p><b>Weiteres Vorgehen</b></p> <p>Fragestellungen und Regelungen der künftigen Baulast von in Anspruch genommenen Straßengrundstücken müssen verbindlich geklärt werden. Durch das Vorhaben in Anspruch genommene Straßengrundstücke werden von der Straßenbauverwaltung an die Stadt dauerhaft abgegeben. Der dauerhafte Übergang von Flächen ist grundbuchrechtlich abzusichern.</p> <p>Hierfür bieten sich zwei Varianten an.</p> <p><u>Variante 1:</u></p> <p>Abstufung der Kreisstraße zur Gemeindestraße von Todtnauberg bis Parkplatz 1. Für die Stadt ergibt sich die größtmögliche Freiheit zur Regelung und Gestaltung des Straßenraums und bietet Chance zur selbstbestimmten verkehrlichen und städtebaulichen Entwicklung zwischen Hängebrücke und dem Ort.</p> <p><u>Variante 2:</u></p> <p>Die Fahrbahn der Kreisstraße verbleibt beim Landkreis als Kreisstraße und die Nebenflächen von Parkplatz 1 bis Ortseingang gehen in Eigentum und Baulast der Stadt über zur Erstellung des erforderlichen Parkraums. Durch die Stadt ist sicherzustellen, dass eine Andienung der Hängebrücke ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs im Zuge der Kreisstraße zu erfolgen hat. Gegenüber dem derzeitigen Zustand darf die Fahrbahn der Kreisstraße nicht verschmälert werden. Infolge des Vorhabens Hängebrücke dürfen Folgekosten oder Erschwernisse im Zusammenhang mit der Kreisstraße nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers gehen. Nach Inbetriebnahme ist durch den Vorhabenträger regelmäßig eine Evaluierung der Parksituation durchzuführen und zu überprüfen, ob Regelungen anzupassen sind.“</p>	<p>In Abstimmung zwischen dem Investor und der Stadt Todtnau wird die Kreisstraße weiterhin im Eigentum des Landkreises verbleiben. Lediglich der Park Rand geht in das in Eigentum und Baulast der Stadt Todtnau über.</p>
<p><b>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</b></p> <p>Es wurden keine eigenen Planungen benannt.</p> <p>Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.4 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband - Geschäftsstelle Müllheim</b> (Schreiben vom 07.12.2020)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit unser Anliegen als Interessensverband wahrnehmen zu können.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wir haben keine Einwände in Bezug auf den Flächennutzungsplan Sonderbaufläche "Hängebrücke Todtnau".</p> <p>Selbstverständlich bitten wir um einen schonenden Umgang mit land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Bewirtschafter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden.</li> <li>• Wir bitten darum, stets die Abstandsregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bauungen im Sinne des Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.</li> <li>• Die von angrenzenden Land- und Forstwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt und/oder Forstwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit, denn dann führt die intensivere Nutzung dieser Wirtschaftswege zu vermehrtem Befahren mit großen Maschinen, dem kurzfristigen Abstellen von Heuballen aber auch zu akzeptierenden Verunreinigungen.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Umsetzung des Vorhabens steht nicht im Konflikt mit der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Insbesondere die Landwirtschaft ist nicht betroffen, da es sich bei den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, ausschließlich um Maßnahmen im Wald handelt.</p>
<p><b>A.5 Deutsche Telekom GmbH</b> (Schreiben vom 26.11.2020)</p>	
<p>Vielen Dank für die Information vom 25.11.2020 über Beteiligung im Zuge der Anhörung TöB zur geplanten punktuellen Änderung des FNP Sonderbaufläche "Hängebrücke Todtnau".</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 69 Telekommunikationsgesetz (TKG) - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p> <p>Im genannten Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Von Seiten Telekom bestehen keine Einwände oder Anmerkungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.6 Zweckverband Breitbandversorgung- Landkreis Lörrach</b> (Schreiben vom 27.11.2020)	
<p>Wir wurden im Sommer von Herrn Plenk, HTB Baugesellschaft, angeschrieben bezüglich einem Glasfaseranschluss für das Betriebsgebäude der Hängebrücke.</p> <p>Diesen würden wir auch im Zuge des Ortsnetzausbaus Todtnauberg mit Glasfaser realisieren.</p> <p>Von unserer Seite wird es eine Zuleitung von Kreuzung Schwimmbadweg/ Kurhausstraße geben. Siehe Skizze im Anhang.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie uns bezüglich einer koordinierten Verlegung in der Bauphase. Weiter wären wir auch über Angaben bezüglich des baulichen Ablaufs/ Zeitplan interessiert.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der Bauphase erfolgen.</p>
<b>A.7 Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald</b> (Schreiben vom 03.12.2020)	
<p>Die Stadt Schönau im Schwarzwald hat keine Anmerkungen zu machen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<b>A.8 ED Netze GmbH</b> (Schreiben vom 30.11.2020)	
<p>Gegen die punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<b>A.9 bnNETZE</b> (Schreiben vom 08.12.2020)	
<p><b>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>1. Einwendung: keine</p> <p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<input checked="" type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.10 Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien</b> (Schreiben vom 14.12.2020)	
Gegen die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Todtnau bezüglich der Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“ werden seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Blasien keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Der Aufgabenbereich des Verbandes ist durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme.

## B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

<b>B.1 Bürger Nr. 1</b> (Schreiben vom 11.12.2020 sowie die Ergänzung vom 13.01.2021)	
<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Todtnau vom 12.11.2020 — Hängebrücke über Wasserfall.</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung - Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“ Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.11.2020 bis 20.01.2021</p> <p>Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Todtnau:</p> <p><a href="https://stadt.todtnau.de/fileadmin/user_upload/Oeffentliche_Bekanntmachungen/BPlanHaengebruecke/Flaechennutzungsplan/Bekanntmachung_Offenlage_Entwurf_Haengebruecke_Todtnau_FNP-Aenderung.pdf">https://stadt.todtnau.de/fileadmin/user_upload/Oeffentliche_Bekanntmachungen/BPlanHaengebruecke/Flaechennutzungsplan/Bekanntmachung_Offenlage_Entwurf_Haengebruecke_Todtnau_FNP-Aenderung.pdf</a></p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>1. Der Beschluss verstößt gegen das „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) - § 28 Naturdenkmäler (1) und (2) ((vollinhaltlich)). Diese Maßnahmen sind eindeutig verboten. Ältere Semester erinnern sich noch an die Stellungnahme von Frau Petra Binder, Lörrach (Naturschutzbeauftragte für das Obere Wiesental) vom 3. März 2008 indem Sie die „umfangreichen Rodungen der Buchen i.R. der Freistellung des Wasserfalls deutlich negativ bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild“ bewertet hat. Und weiter, das gilt auch heute noch: „Richtig ist, dass die Durchführung von Maßnahmen am Todtnauberger Wasserfall so umzusetzen sind, dass gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Lebensräume aber auch Schutzgüter wie das Landschaftsbild keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.“</p>	<p>Für die Hängebrücke sind mehrere Genehmigungsverfahren erforderlich, die nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt ebenfalls nach den gesetzlichen Vorgaben der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>In das flächenhafte Naturdenkmal „Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)“ (Schutzgebiets-Nr. 83360870001) wird nicht eingegriffen. Es befindet sich ca. 120 m unterhalb des geplanten Brückenbauwerks und bleibt vom Vorhaben unberührt.</p> <p>Für das FFH-Gebiet wurde eine Natura 2000 Vorprüfung im Bebauungsplanverfahren erstellt.</p> <p>In die Biotop wird überwiegend nicht eingegriffen, da sich die Hängebrücke über den Biotop befindet.</p> <p>Alle Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen. Dies kann den beiliegenden Umweltgutachten, insbesondere dem Umweltbericht, entnommen werden.</p> <p>Um die Bewertung des Landschaftsbildes möglichst neutral und dem Vorhaben angemessen zu gestalten, wurde im Bebauungsplanverfahren auf das anerkannten Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen 2013 zurückgegriffen. Dieses berücksichtigt auch die von der Hängebrücke ausgehende Fernwirkung. Durch die erheblichen landschaftsgebundenen Beeinträchtigungen ergibt sich ein insgesamt sehr hoher Ausgleichsbedarf. Rund 80 % des zu erbringenden Ausgleichs ist auf die landschaftlichen Beeinträchtigungen zurückzuführen. Das Vorhaben trägt somit der besonderen Bedeutung des Landschaftsbildes im Planungsraum in ausreichendem Maß Rechnung. Die dauerhafte</p>

	Gewährleistung eines möglichst unverfälschten Naturgenuss liegt auch im Interesse des Hängebrückenbetreibers. Aus diesem Grund wurde im Besonderen auf eine landschaftsverträgliche Gestaltung und filigrane Bauweise der Hängebrücke geachtet.
2. Ganz fraglich ist die haushaltstechnische Zusammenlegung vom Wasserfall- Kioskausbau und Wasserfall Todtnau/Todtnaueberg zu einer Position.	Die Kosten für das Vorhaben gehen zu Lasten des Investors. Der Investor bzw. der Betreiber der Anlage ist auch für die Unterhaltung zuständig. Die mit dem Bau der Hängebrücke angestrebte Sicherung und Weiterentwicklung des Todtnauer Wasserfalls als überregional bekanntes und beliebtes Ausflugsziel dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl. Ein großer Anteil der ansässigen Bevölkerung ist vom Ferien- und Tagestourismus der Region abhängig. Das Bauvorhaben trägt zur Erhaltung und nachhaltigen Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs bei.
3. Dann die Bausituation - Anbringen von Betonfundamenten für die Pylone (Höhe ca. 25 Meter). Bekanntlich ist dort eine absolute Steillage. Was passiert bei der aufwendigen Bohrung (Bohrtiefe ca. 20 Meter, Bohrlochdurchmesser ca. 1,5 Meter) am Ost- und Westende der Brücke? Im Wissen von den Felsstürzen in Todtnau- Geschwend 2020 habe ich ernsthafte Bedenken.	Für die Planung und Umsetzung der Hängebrücke wurde ein Bauunternehmen beauftragt, welches auf Bauvorhaben dieser Art spezialisiert ist. Der Baugrund wurde hinreichend geprüft. Die statischen Anforderungen werden berücksichtigt.
4. Es ist keine Investition zum Gemeinwohl der Stadt Todtnau. Hier tritt nur ein privater Investor auf, setzt auf ungehemmten Tourismus, der mehr Schaden als Nutzen für das Gemeinwohl bringt.	Die mit dem Bau der Hängebrücke angestrebte Sicherung und Weiterentwicklung des Todtnauer Wasserfalls als überregional bekanntes und beliebtes Ausflugsziel dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl. Ein großer Anteil der ansässigen Bevölkerung ist vom Ferien- und Tagestourismus der Region abhängig. Das Bauvorhaben trägt zur Erhaltung und nachhaltigen Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs bei.
5. Biosphärengebiet? Überall wird vom sorgsamem Umgang zum Schutz der Natur gesprochen - wann kommt das in Todtnau an? Zitat: Biosphärengeschäftsführer (UNESCO-Auszeichnung) Walter Kemkes, Schönau - „Der Schutz unserer Natur ist so wichtig wie nie“.	Die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft sind vergleichsweise gering. Mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten kann bei der Vorhabensrealisierung auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen werden. Die landschaftsprägenden Elemente (z. B. Hangwald, Wasserfall und offene Felsbildungen) des Gebiets bleiben weitgehend erhalten.
6. Überregionale Verbände der Alpenverein, der BUND, der Schwarzwaldverein, der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg äußern ihre Bedenken, ebenso das Gutachten von Dr. Schreiber.	Zur Kenntnisnahme.
7. Es ist eindeutig nicht genügend Platz (Haus für Verwaltung, Technik und Logistik), Parkplätze (Reisebusse, Autos, Motorräder, Fahrräder, Feuerwehrtankstelle am Brückenkopf und Brückende, Müllabfuhr). Dazu das Planungsbüro, Herr Laubenstein: „Die Parkplatzsituation ist nicht Teil des Bebauungsplans und sollte nochmals eigenständig betrachtet werden“. Nachher?	Das Plangebiet verfügt über ausreichend Platz zum Bau der Hängebrücke und den erforderlichen Betriebsanlagen. Der Bereich rund um den Todtnauer Wasserfall verfügt zudem bereits über ein großes Parkangebot, das auf ein großes Besucheraufkommen ausgerichtet ist. Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde das Verkehrskonzept überarbeitet und auf Basis neuer

	<p>Grundlagen erweitert. Laut des erstellten Verkehrsgutachtens kann der vom Vorhaben ausgehende Parkplatzbedarf durch das bestehende Parkplatzangebot rechnerisch gedeckt werden. Da es trotzdem immer wieder zu mehr Bedarf als Kapazität kommen kann, wird die Ausweisung der bestehenden Wanderparkplätze innerhalb von Todtnauberg als Alternativparkplätze empfohlen.</p> <p>Ein Verkehrskonzept liegt den Unterlagen zum Bebauungsplan bei.</p>
<p>8. Keine weiteren Parkplätze auf den Flurstücken 1101-1109- der Planungseifer scheint mir dazu bereits schon aktiviert zu sein. Wortmeldungen aus der Sitzung vom 12.11.2020: „Wir reden heute nur von zwei Betonfundamenten für die Brücke.“ Und die SPD dazu: "Klar für das Projekt Hängebrücke " und kündigte ein bedingungsloses Ja zur Flächennutzungsplanänderung an". Bürgerfreundliche Politik?</p>	<p>Die mit dem Bau der Hängebrücke angestrebte Sicherung und Weiterentwicklung des Todtnauer Wasserfalls als überregional bekanntes und beliebtes Ausflugsziel dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl. Ein großer Anteil der ansässigen Bevölkerung ist vom Ferien- und Tagestourismus der Region abhängig. Das Bauvorhaben trägt zur Erhaltung und nachhaltigen Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs bei. Der Gemeinderat steht aus den genannten Gründen dem Projekt wohlwollend gegenüber.</p>
<p>9. Kosten für die Stadt Todtnau. Der Bauhof wird es schon richten...wer bezahlt bei dieser Sicht Nebenkosten/Nachfolgekosten?  10. Kosten der Wasserproblematik — Verlegen der Leitungen Frischwasser und Abwasser, Wartung usw. Keine Antwort bisher.  11. Kein Wort zu den Einnahmen. Vergleich zu Hotelprojekt, da wurden 100000 bis 120000 Euro an Einnahmen vorgerechnet, bei der Brücke - Null. Das ist nicht „erlebenswert“, und schon gar kein Gemeinwohl.</p>	<p>Die Kosten für das Vorhaben gehen zu Lasten des Investors. Der Investor bzw. der Betreiber der Anlage ist auch für die Unterhaltung zuständig.</p>
<p>12. Bleibt der Titel ‚Todtnauberg - Luftkurort‘ (Todtmoos hat den Titel ‚Höhenluftkurort im Ortsschild) auch bei diesem Leuchtturmprojekt erhalten?</p>	<p>Todtnau soll weiterhin ausgewiesener Luftkurort bleiben. Das Projekt wird dem nicht entgegenstehen.</p>
<p>13. Verkehrssituation bei einer Besucherzahl zwischen 80000 und 100000 jährlich - die Polizei wird den Verkehr regeln müssen, Verstöße gegen das rücksichtslose Ein- und Ausparken der Fahrzeuge aussprechen. Tagesparker, die dort eine Wanderung starten benötigen zusätzlich nicht geplanten Parkplatz. Die Kosten sollen wohl der Bürger bezahlen?  14. Verkehrskonzept: Ein Shuttlebus aus Todtnau? Ein vorgesehenes Parkhaus in Todtnau- wer soll das in der aktuellen Haushaltssituation bezahlen? Touristen lassen sich nicht gerne gängeln, und Selfie-Touristen gehören schon gar nicht zur Wertschöpfungskette.</p>	<p>Der Bereich rund um den Todtnauer Wasserfall verfügt bereits über ein großes Parkangebot, das auf ein großes Besucheraufkommen ausgerichtet ist. Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde das Verkehrskonzept überarbeitet und auf Basis neuer Grundlagen erweitert. Laut des erstellten Verkehrsgutachtens kann der vom Vorhaben ausgehende Parkplatzbedarf durch das bestehende Parkplatzangebot rechnerisch gedeckt werden. Da es trotzdem immer wieder zu mehr Bedarf als Kapazität kommen kann, wird die Ausweisung der bestehenden Wanderparkplätze innerhalb von Todtnauberg als Alternativparkplätze empfohlen.</p> <p>Bezüglich der Finanzierung die Abstimmungen zwischen den beteiligten Akteuren erforderlich. Grundsätzlich trägt der Investor die Kosten des Vorhabens.</p>
<p>15. Planungen dieser Art gehören ins Landratsamt Lörrach - die Kreisstraße K6307 ist nicht Sache der Stadt Todtnau.</p>	<p>Entlang der Kreisstraße befinden sich Parkplätze. Diese befinden sich nicht im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes. Aufgrund der</p>



	Betroffenheit ist jedoch eine Abstimmung erforderlich.
16. Preisangaben des Investors. Neuer Preis für die Hängebrücke 5 Millionen — so der Projektleiter bei einem Besichtigungstermin vor Ort am 15.10.2020.	Zur Kenntnisnahme.
<p>Verehrte Befürworter im Gemeinderat - stoppen Sie dieses unsinnige Projekt, es dient nur dem Investor und nicht dem Gemeinwohl, zu dem Sie sich verpflichtet haben.</p> <p>Wer den Wasserfall sehen will, braucht keine Brücke! Todtnau/Todtnauberg darf keine Einnahmen für den Investor Eberhardt ermöglichen, um seiner Stadt Rottweil eine Hängebrücke zu schenken. Naturzerstörung am Kassenhäuschen! Ein Projekt, auch noch Leuchtturmprojekt genannt, das dem Wasserfall per Gemeinderatsbeschluss seine Würde nimmt. Ab in den Papierkorb.</p> <p>Meine wiederholte Sorge zum Investor (Benchmarking): Siehe dazu mein Schreiben vom 6.12.2019. Kernpunkte daraus: 494 Meter lange Brücke Randa im Wallis in der Schweiz 720000 Franken -geplante Hängebrücke Todtnau 450 Meter lang; angeblich nun 5 Millionen Euro?!</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b><u>Ergänzung vom 13.01.2021</u></b></p> <p>In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 20201211 zu Punkt 3: ergänze ich:</p> <p>„hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Todtnau vom 12.11.2020 - Hängebrücke über Wasserfall. Öffentliche Bekanntmachung - Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“ Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.11.2020 bis 20.01.2021- Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Todtnau:</p> <p><a href="https://stadt.todtnau.de/fileadmin/user_upload/Oeffentliche_Bekanntmachungen/BPlan_Haengebruecke/Flaechennutzungsplan/Bekanntmachung_Offenlage_Entwurf_Haengebruecke_Todtnau_FNPAenderung.pdf">https://stadt.todtnau.de/fileadmin/user_upload/Oeffentliche_Bekanntmachungen/BPlan_Haengebruecke/Flaechennutzungsplan/Bekanntmachung_Offenlage_Entwurf_Haengebruecke_Todtnau_FNPAenderung.pdf</a></p> <p>3. Dann die Bausituation - Anbringen von Betonfundamenten und für ein Pylon-West (Höhe ca. 25 Meter). Bekanntlich ist dort eine absolute Steillage. Was passiert bei der aufwendigen Bohrung (Bohrtiefe ca. 20 Meter, Bohrlochdurchmesser ca. 1,5 Meter) am Ost- und Westende der Brücke? Im Wissen von den Felsstürzen in Todtnau- Geschwend 2020 habe ich ernsthafte Bedenken.“</p>	Zur Kenntnisnahme.
In den Unterlagen (Offenlegung) habe ich keine Angaben zur Statik der geplanten Brücke gefunden, und das ist doch ein Kernpunkt beim Bau von Hängebrücken, zumal es sich um eine geplante Brücke von 450 Meter Länge handelt. Falscher Gigantismus in Todtnau – dagegen sinnvoll im Vergleich und völkerverbindend ist die Dreiländerbrücke in Weil am Rhein/ Huningue mit 248 Meter.	Für die Planung und Umsetzung der Hängebrücke wurde ein Bauunternehmen beauftragt, welches auf Bauvorhaben dieser Art spezialisiert ist. Der Baugrund wurde hinreichend geprüft. Die statischen Anforderungen werden berücksichtigt.
	Bauleitplanverfahren, zu denen das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren gehört, dienen der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen. Die Vorlage der Statik ist Bestandteil der Bauantragsunterlagen.
Vorstellbar: Ankunft eines Schwertransporters beladen mit einem Mäklar Riesenkettenfahrzeug in Todtnau-Brandenberg. Unvorstellbar: Nach dem Abladen z.B: eines Fahrzeuges Firma Liebherr TYB LB20-230 (Länge ca. 8 Meter, Breite ca. 4,5 Meter) mit einem Gewicht von rd. 70 Tonnen. Dann Fahrt ca. 6 Kilometer über einen Holzabtransportweg zur Baustelle Brücke Ost. Bevor erstmalig mit der Arbeit begonnen wird, ist klar, dass diese Stelle Ost eine radikale Veränderung erfahren wird.	

<p>Information: Die Höchstbelastung der Transportgewichtsbeschränkung bei Langholzfahrzeugen ist 40 t- eine Ausnahme genehmigung gibt es nur bis auf 46t gem. § 70 StVZO und § 29 StVO. Unzulässig daher für ein Fahrzeug mit ca. 70 Tonnen.</p>	<p>Die Umsetzung des Vorhabens bedarf einer intensiven Vorplanung, Das beauftragte Bauunternehmen kann hier eine Vielzahl an Erfahrungen vorweisen.</p>
<p>Sind die Punkte SO1 und SO2 genau geologisch untersucht, bzw. tragen sie überhaupt ein Betonfundament, das zur Aufstellung eines Pylons - Westseite- vorgesehen ist? Das gleiche gilt für Seilstützpunkte, die auch mitten im geschützten Naturdenkmal legen.</p>	<p>Der Baugrund wurde hinreichend untersucht. Betonfundamente werden erstellt. Das Bauvorhaben führt nicht zu einem Verstoß gegen § 28 Naturdenkmäler (1) und (2) BNatSchG. Ein direkter Eingriff in das ausgewiesene Naturdenkmal findet durch den Bau der Hängebrücke nicht statt.</p>
<p>Weiter fehlt die baodynamische Untersuchung. Wie wirken sich die Schwingungen auf alle tragenden Punkte aus, wenn z.B. die Selfie-Touristen - die nicht auf einem Erlebnispfad sind. sondern auf einem Erlebnisstrip sind, aus? Wie groß sollen die Seilverankerungen im Wald- und Felsboden sein - immer noch eine punktueller Änderung? Und - wie viele Bäume müssen gefällt werden? Mit einem Erlös beim Verkauf der Bäume ist ja bei dem derzeitigen Preis nicht zu rechnen.</p>	<p>Alle statisch relevanten Aspekte werden im Rahmen des Bauantrags berücksichtigt. Es müssen nur dort Bäume gefällt werden, wo direkt in den Boden eingegriffen wird. Dies ist in den Bereichen des westlichen und östlichen Brückenkopfes sowie für die Seitverankerungen. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Baumentnahme direkt unterhalb des Brückenbauwerks für Bäume erforderlich, die in das Brückenbauwerks hineinragen. Der Eingriff wird an anderer Stelle wieder ausgeglichen.</p>
<p>Die notwendigen und hinreichenden Informationen zum Thema Fels sind hier zu lesen: <u>Gefahr durch Felssturz in Todtnau -15 Häuser geräumt 25. Oktober 2019 -</u> <a href="https://www.baden.fm/nachrichten/aefahr-durch-felssturz-in-todtnau-15-haeuser-geraeumt-573065/">https://www.baden.fm/nachrichten/aefahr-durch-felssturz-in-todtnau-15-haeuser-geraeumt-573065/</a> <u>Todtnau 25. Oktober 2019, 11:54 Uhr - Felssturz: Evakuierung in Geschwend</u> Weil Felsabgänge drohen, Todtnauer Ortsteil Geschwend <a href="https://www.suedkurier.de/region/hochrhein/schopfheim/Felssturz-Evakuierung-in-Geschwend;art372617,10325611">https://www.suedkurier.de/region/hochrhein/schopfheim/Felssturz-Evakuierung-in-Geschwend;art372617,10325611</a> <u>In Todtnau-Geschwend drohen weitere Felsstürze - Fr, 25. Oktober 2019 um 15:24 Uhr</u> <a href="https://www.badische-zeitung.de/in-todtnau-gschwend-drohen-weitere-felsstuerze--1-78704373.html">https://www.badische-zeitung.de/in-todtnau-gschwend-drohen-weitere-felsstuerze--1-78704373.html</a> <u>Todtnau-Präg - Nach Felssturz: Arbeiter finden noch größeren lockeren Brocken - 04. Mai 2020</u> <a href="https://www.badische-zeitung.de/nach-felssturz-arbeiter-finden-noch-groesseren-lockeren-brocken--185293048.html">https://www.badische-zeitung.de/nach-felssturz-arbeiter-finden-noch-groesseren-lockeren-brocken--185293048.html</a> und nicht nur in Todtnau, sondern auch hier: <u>Zell im Wiesental 03. Januar 2021</u> <a href="https://www.badische-zeitung.de/zwei-felsstuerze-im-oberen-wiesental-im-dezember-2020--1-99262015.html">https://www.badische-zeitung.de/zwei-felsstuerze-im-oberen-wiesental-im-dezember-2020--1-99262015.html</a> Demnach ist mehr denn je die VOR-Fürsorgepflicht durch die Stadt für die Bürger verlangt, besser: unbedingt notwendig. Dem Management in Geschwend in ähnlicher Sache sei hier ausdrücklich gedankt!</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Undenkbares Szenario: Vor Baubeginn löst die genehmigte Probebohrung am Wasserfall einen Felssturz und Erdabgang aus! Sperrung des Umfeldes Wasserfall für zwei Monate. Kontrolle/Einhaltung dieses Verbotes - Polizei oder Sicherheitsdienst?</p>	<p>Es finden umfangreiche Untersuchungen statt, um ein solches Szenario zu verhindern.</p>

Verehrte Befürworter im Gemeinderat - stoppen Sie dieses unsinnige Projekt!

Wer den Wasserfall sehen will, braucht keine Brücke! Keine Naturzerstörung mit Kassenhäuschen für einen privaten Investor! Ein Projekt, auch noch Leuchtturmprojekt genannt, das dem Wasserfall per Gemeinderatsbeschluss seine Würde nimmt. Ab in den Papierkorb. Schade um das Geld und die Zeit, die es bisher schon gekostet hat.

Zur Kenntnisnahme.